Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für das Jahr 2026
vom 14.01.2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2026	
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	948.944.947	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.125.447.544	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-176.502.597	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-151.387.223	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.751.358	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	273.815.391	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-223.064.033	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	374.451.256	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2026	
zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinste Kredite auf	223.064.033	Euro
zusammen auf	223.064.033	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2026 auf 168.456.767 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2026 auf 165.156.767 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2026 auf 600.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2026 auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a) Kommunale Datenzentrale auf	775.000	Euro
b) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
c) Stadtreinigung	0	Euro
zusammen auf	775.000	Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
a) Kommunale Datenzentrale auf	500.000	Euro
b) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
c) Stadtreinigung	2.000.000	Euro
zusammen auf	2.500.000	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	Euro
b) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
c) Stadtreinigung	0	Euro
	0	Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

	2026	
- Grundsteuer A auf	350	v.H.
- Grundsteuer B auf (unbebaute Grundstücke)	720	v.H.
Grundsteuer B auf (Wohnungsgrundstücke)	480	v.H.
Grundsteuer B auf (Nichtwohngrundstücke)	720	v.H.
- Gewerbesteuer auf	460	v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2026	
- für den ersten Hund	186	Euro
- für den zweiten Hund	216	Euro
- für jeden weiteren Hund	216	Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600	Euro

Auf die jeweils vorliegenden Steuersatzungen wird im Einzelfall verwiesen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Laubenheim und Mainz-Hechtsheim werden Beiträge zur Weinbergshut erhoben. Die Umlage erfolgt mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug:	1.915.995.497	Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	1.826.724.754	Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2026	1.650.222.157	Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2027	1.468.515.579	Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2028	1.274.647.413	Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2029	1.052.896.859	Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 200.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind der Investitionsübersicht des jeweiligen Teilhaushaltes einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2026 bei 9 Beschäftigten.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD beträgt für das Jahr

2026	3.969.210	Euro

Mainz, den
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister